



Gemeinde Oberengstringen

Grundsätze zur kommunalen Gebührenerhebung

Zur Erhebung von Gebühren werden nachstehende Grundsätze festgelegt

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Dienstleistungen zur Abdeckung der normalen Informations- und Dienstleistungsbedürfnisse der Einwohnerschaft gelten als Kernauftrag der Gemeinde. Die Kosten dafür werden mittels Steuern und gegebenenfalls mit nicht kostendeckenden Gebühren finanziert.
- 1.2 Weitergehende Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung (ausserordentlicher Bedarf) und neue Verwaltungsaufgaben werden durch entsprechende Gebühren finanziert. Dabei steht das Kostendeckungsprinzip im Vordergrund, welches besagt, dass die Gebührenerträge den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungszweigs längerfristig nicht überschreiten dürfen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zu begründen.
- 1.3 Basis für sämtliche Gebührenverrechnungen bildet der Grundsatz des Legalitätsprinzips. Dieses besagt, dass die Erhebung einer Gebühr nur möglich ist, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.
- 1.4 Ferner gilt das Äquivalenzprinzip als verbindlich, welches ein Missverhältnis zwischen der Gebühr für die bezogene Leistung und der staatlichen Gegenleistung ausschliesst (Grundsatz der Verhältnismässigkeit). Davon ausgenommen sind Lenkungsabgaben gemäss Ziff. 3.2 dieser Grundsätze.
- 1.5 Für die Gebührenverrechnung gilt es die Art und den Gegenstand der Abgabe sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen zu definieren.

2. Spezialfinanzierungen

Die Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren (Spezialfinanzierungen integriert in die Jahresrechnungen der Gemeinde) sind derart festzusetzen, dass die Finanzierung der Anlagen und Sachaufwendungen dieser Werke verursacherorientiert und kostendeckend ist.

3. Gliederung der Abgaben

Die Abgaben gliedern sich nach Kausal- und Lenkungsabgaben.

3.1 Kausalabgaben

Kausalabgaben sind Geldleistungen, welche durch den Privaten als Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen zu bezahlen sind. Es wird wie folgt unterschieden:

- Gebühren: Verwaltungs-, Kanzlei-, Benützung- und allfällige Konzessionsgebühren
- Vorzugslasten: Beitrag/Abgeltung für einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil
- Ersatzabgaben: Befreiung von der Erfüllung einer Pflicht/Leistung

3.2 Lenkungsabgaben

Entgegen des Äquivalenzprinzips gemäss Ziff. 1.4 dieser Grundsätze, handelt es sich bei Lenkungsabgaben um Beiträge, welche von einer öffentlichen Körperschaft mit der Zielsetzung erhoben werden, das Verhalten zu beeinflussen. Analog der Steuererhebung – und entgegen von Kausalabgaben – sind Lenkungsabgaben ohne Gegenleistung geschuldet.

4. Bemessungsgrundsätze

Grundsätzlich können vier Arten der Gebührenerhebung unterschieden werden:

- 4.1. Bei der ersten Art besteht kein Ermessen der Behörde, da die Höhe dieser Gebühren durch übergeordnetes Recht festgelegt ist.
Beispiele sind die Gebühren für Leistungen im Bereich des Zivilstandswesens, des Betreibungsamts oder der Einwohnerkontrolle (Passgebühr o.ä.) usw..
- 4.2. Die zweite Art umfasst Gebühren, deren Höhe nach dem Kostendeckungsprinzip ausgestaltet ist. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Gebühren für besondere Dienstleistungen, die nur einem bestimmten Personenkreis zugutekommen.
Beispiele sind die Gebühren für Steuerausweise, Baurechtsentscheide o.ä.
- 4.3. Die dritte Art sind Gebühren, deren Höhe die entstehenden Kosten nicht vollumfänglich deckt. Der Grund dafür ist, dass die Behörden hier ihr Ermessen aus politischen Gesamtüberlegungen ausnützen und daraus folgend einen Teil der Kosten aus der laufenden Rechnung finanzieren. Damit können diese Leistungen den betreffenden Personen und Institutionen kostengünstig angeboten werden, soweit dieses Vorgehen im öffentlichen Interesse der Gemeinde steht.
Beispiele dafür sind die Reduktion (oder Erlass) von Gebühren für die Benutzung von Räumen durch Vereine und politische Parteien, von Bibliotheksgebühren etc.
- 4.4. Die letzte Gruppe umfasst die Dienstleistungen der Gemeinde, die gemäss Ziff. 1.1 gebührenfrei erbracht werden, da sie allgemeine Informations- und Dienstleistungsbedürfnisse umfassen, welche allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Oberengstringen und zum Teil auch auswärtigen Personen zugutekommen.
Beispiele für Dienstleistungen aus diesem Bereich sind allgemeine Auskünfte der Verwaltungsabteilungen der Gemeinde, allgemeine Publikationen, Internetdienstleistungen etc.

5. Gebührenfestsetzung

- 5.1 Mit Ausnahme der Gebühren unter Ziffer 4.1, welche durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind und bei denen kein Ermessenspielraum besteht, wird der jeweilige Gebührenansatz durch den Gemeinderat festgesetzt. Dies gilt auch für die Festsetzung von allgemein verbindlichen Gebührenordnungen, soweit die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht nicht ein anderes Organ mit der Gebührenfestsetzung ermächtigt hat.
- 5.2 Allgemein verbindliche Gebührenordnungen, welche durch den Gemeinderat erlassen werden, sind nach § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen.

6. Genehmigung

Die vorliegenden Grundsätze zur Gebührenerhebung werden durch die Gemeindeversammlung Oberengstringen festgesetzt. Diese treten mit der Rechtsgültigkeit des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Oberengstringen, 20. November 2017

Namens der Gemeindeversammlung Oberengstringen
André Bender
Gemeindepräsident

Peter M. Menzi
Gemeindegemeinschafter